

**Zweckvereinbarung über die ständige Versorgung eines
Teiles des Rettungsdienstbereiches Saalekreis durch
den Rettungsdienst der Stadt Halle (Saale)**

Die Stadt Halle (Saale) und der Landkreis Saalekreis schließen auf der Grundlage des § 3 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKGLSA) i. d. F. d. B. vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81) in der derzeit gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Stadt Halle (Saale) und der ehemalige Landkreis Saalkreis hatten 1996 sowohl für die Durchführung des Rettungsdienstes als auch für den Betrieb der Einsatzleitstelle Zweckvereinbarungen abgeschlossen, wonach ein Rettungsdienstbereich „Halle/Saalkreis“ gebildet wurde, für den das Einsatzleitzentrum der Stadt Halle (Saale) die Funktion der Rettungsleitstelle übernommen hat. Bedingt durch die Änderungen nach dem Rettungsdienstgesetz vom 18.12.2012 und die Beendigungsklausel im § 4 Abs. 2 der bestehenden Zweckvereinbarung macht es sich erforderlich, diese anzupassen.

**§ 1
Versorgung**

1. Die Stadt Halle (Saale) übernimmt gemäß § 21 Abs. 6 RettDG LSA die ständige Versorgung des in der Anlage näher beschriebenen Teilgebietes des Landkreises Saalekreis mit allen Rettungsdienstleistungen. Der daraus resultierende Rettungsdienstbereich wird als Rettungsdienstbereich Halle/ Nördlicher Saalekreis bezeichnet.
2. Der Landkreis Saalekreis überträgt der Stadt Halle (Saale) alle damit verbundenen Aufgaben als Träger des Rettungsdienstes einschließlich des Satzungsrechts.
3. Die Stadt Halle (Saale) verpflichtet sich:
 - diese pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben für den Landkreis Saalekreis durchzuführen.
 - die erforderliche Satzung zu erarbeiten.
4. Der Landkreis Saalekreis ist Mitglied des Rettungsdienstbereichsbeirates und ist in die Aufgabenerledigung nach § 8 Abs. 2, 3 RettDG LSA einzubeziehen.
5. Der Landkreis Saalekreis ermächtigt die Stadt Halle (Saale), Zweckvereinbarungen zur Übernahme/Übergabe der Aufgaben gemäß RettDG LSA für einzelne Gemeinden des Landkreises Saalekreis, die im Rettungsdienstbereich Halle/ Nördlicher Saalekreis erfasst sind, mit benachbarten Gebietskörperschaften abzuschließen; dies erfolgt im Benehmen mit dem Landkreis Saalekreis.

§ 2 Einsatzleitstelle

Die Funktion der Einsatzleitstelle gemäß § 9 des RettDG LSA übernimmt für den unter § 1 vereinbarten Teil des Rettungsdienstbereiches das Einsatzleitzentrum der Stadt Halle (Saale) auf der Grundlage der Zweckvereinbarung vom 27.03.1996.

§ 3 Kostenregelung

Die nicht durch die Benutzungsentgelte und Fördermittel des Landes gedeckten Kosten des Rettungsdienstes tragen die Stadt Halle (Saale) und der Landkreis Saalekreis anteilig nach dem Verhältnis der zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres maßgebenden Einwohnerzahlen, wobei für den Landkreis Saalekreis die Einwohnerzahlen des unter § 1 vereinbarten Teilgebietes heranzuziehen sind. Die Regelung entfällt, soweit der Landkreis Saalekreis nachweist, dass die Bezuschussung des Rettungsdienstes durch ineffektive und unrationelle Organisation und Aufgabenerfüllung durch die Stadt Halle (Saale) verursacht wurde und der Landkreis Saalekreis die Stadt Halle (Saale) darauf schriftlich hingewiesen hat.

§ 4 In-Kraft-Treten, Gültigkeit

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) und im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis bekannt zu machen und tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zweckvereinbarung über die Durchführung des Rettungsdienstes zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Landkreis Saalekreis vom 20.05.2009 außer Kraft.

2. Die Zweckvereinbarung kann im Falle einer vollständigen oder anteiligen Vergabe der Leistungen an Dritte mit einer Frist von 18 Monaten vor Ende des Vergabezeitraums schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer vollständigen Eigenleistungserbringung durch die Stadt Halle (Saale) kann die Zweckvereinbarung mit einer Frist von 18 Monaten, frühestens aber mit Wirkung nach einem Zeitraum von 6 Jahren gekündigt werden.

§ 5 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Stadt Halle (Saale), den

Merseburg, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Frank Bannert
Landrat

Anlage zur Zweckvereinbarung über die ständige Versorgung eines Teiles des Rettungsdienstbereiches Saalekreis durch den Rettungsdienst der Stadt Halle (Saale)

Stand: Mai 2016

Zum Teilgebiet des Landkreises Saalekreis mit der Bezeichnung „Nördlicher Saalekreis“ gehören die Territorien der folgenden Städte und Gemeinden:

Gemeinde Petersberg

mit den Ortschaften

Brachstedt
Gutenberg
Krosigk
Kütten
Morl
Nehlitze
Ostrau
Teicha
Wallwitz
Petersberg
Sennewitz

Stadt Wettin-Löbejün

mit den Ortschaften

Brachwitz
Döblitz
Dößel
Domnitz
Gimritz
Löbejün
Nauendorf
Neutz-Lettewitz
Plötz
Rothenburg
Wettin

Stadt Landsberg

mit den Ortschaften

Braschwitz
Hohenthurm
Landsberg
Niemberg
Oppin
Peißen
Schwerz
Queis
Reußen
Sietzsch
Spickendorf

Gemeinde Teutschenthal

mit den Ortschaften

Angersdorf
Dornstedt
Holleben
Langenbogen
Steuden
Teutschenthal
Zscherben

Gemeinde Salzdahlau

mit den Ortschaften

Beesenstedt
Bennstedt
Fienstedt
Höhnstedt
Kloschwitz
Lieskau
Salzmünde
Schochwitz
Zappendorf

Gemeinde Kabelsketal

mit den Ortschaften

Dieskau
Dölbau
Gröbers
Großkugel